

# Dokumente des Obersten Gerichts

## Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß — Beweisrichtlinie — vom 15. Juni 1988

Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Wahre Feststellungen sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden. Gesetzliche, gerechte und überzeugende Entscheidungen sind eine Garantie der in der Verfassung der DDR verankerten unveräußerlichen Menschenrechte, insbesondere der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit und der Würde des Menschen. Sie bestärken die Bürger in der Überzeugung, daß sie in der DDR in sozialer Geborgenheit leben. Solche Entscheidungen fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern und die Bereitschaft, an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken. Wahre Feststellungen sind zugleich die Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beitragen.

### I. Grundsätze der Beweisführung

#### 1. Beweisführungspflicht des Gerichts

Die Beweisführungspflicht des Gerichts ist Ausdruck seiner Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und entspricht der Rechtsstellung des Angeklagten (§§ 8 und 22 sowie 15 StPO).

Das Gericht hat

- die Pflicht zur Beweisführung in be- und entlastender Hinsicht (§§ 1 und 22 StPO);
- die gesetzlichen Mitwirkungsrechte anderer am Strafverfahren Beteiligten an der Beweisführung zu gewährleisten;
- dem Angeklagten die Möglichkeit zu sichern, an der Beweisführung mitzuwirken, ohne ihm die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Das Gericht hat Verteidigungsvorbringen zu prüfen und sich auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen damit auseinanderzusetzen.<sup>2</sup>

#### 2. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung bedeutet umfassende Anwendung der Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Technik, um zu wahren Feststellungen über die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu gelangen.

Richterliche Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit bedingen einander. Sie gewährleisten die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung und sind die Grundlage eigenverantwortlicher Entscheidungen des Gerichts.

Die Bestimmungen zur Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§ 7 GVG, § 156 ff. StPO) und die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§ 178 ff. StPO) sind strikt zu beachten.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung stehen in enger Beziehung zur Präsomption der Unschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach-

gewiesen und in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt ist.

#### 3. Gesetzlichkeit der Beweisführung

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung (§ 23 StPO) erfaßt alle Seiten des Beweisführungsprozesses. Er verlangt die Einhaltung der speziellen Vorschriften über die Beweisprüfungspflichten im Eröffnungsverfahren (§ 187 ff. StPO) sowie über die gerichtliche Beweisaufnahme erster und zweiter Instanz (§§ 222 ff., 298, 308 Abs. 2, 309 Abs. 1 StPO) und gilt auch für die Beweisführung als Grundlage gerichtlicher Entscheidungen bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§357 StPO).

Gesetzlichkeit der Beweisführung erfordert vor allem:

- Beweisführung unter Verwendung der gesetzlich zulässigen und für die zu treffende Entscheidung notwendigen Beweismittel (§ 24 StPO) bei strikter Einhaltung des Verbots der Anwendung ungesetzlicher Beweismittel und -methoden;
- allseitige Beweisführung in Verwirklichung der Vorschriften über die Art und Weise der Erlangung und Dokumentation der Beweismittel (§§ 22 ff., 222 ff. StPO) sowie der weiteren Grundsätze der Beweisführung;
- Beachtung der gesetzlichen Regelung, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, jedes Beweismittel zu würdigen ist und ein Geständnis das Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen Beweisführung entbindet.

Untrennbarer Bestandteil der Gesetzlichkeit der Beweisführung ist die unbedingte Gewährleistung der Rechte und Würde aller Verfahrensbeteiligten (Art. 19 ff. Verfassung; Art. 4 StGB).

#### 4. Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme

Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist eine grundlegende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit. Sie entspricht der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und über anzuwendende Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Die in der gerichtlichen Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen, die ihren Niederschlag im Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 252 ff. StPO) zu finden haben, bilden die alleinige Grundlage für die abschließende gerichtliche Entscheidung (§ 222 Abs. 3 StPO).

Die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme steht in direktem Zusammenhang mit der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und ist eine Garantie für die Überzeugungskraft und gesellschaftliche Wirksamkeit der Hauptverhandlung.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme umfaßt die Pflicht des erkennenden Gerichts,

- Angeklagte (§224 StPO), Zeugen (§225 StPO) und Vertreter der Kollektive (§ 227 StPO) in der Hauptverhandlung zu vernehmen;

- schriftlich vorliegende Sachverständigengutachten durch Verlesen zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen oder den Sachverständigen aufzufordern, sein Gutachten in der Hauptverhandlung vorzutragen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 StPO);

- Beweisgegenstände oder, soweit diese Möglichkeit auf Grund der Beschaffenheit der Beweisgegenstände nicht besteht, an deren Stelle Nachbildungen, Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen in der Hauptverhandlung vorzulegen und in Augenschein zu nehmen (§ 51 Abs. 1 StPO);

- Aufzeichnungen, soweit deren Inhalt für die Feststellung der Wahrheit bedeutsam ist, in der Hauptverhandlung den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§ 51 Abs. 2 StPO);

- Aussagen von Zeugen nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 StPO);